

## Der Mietvertrag

Bei Wohnungen werden die mietrechtlichen Bestimmungen des ABGB (des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) und des MRG (des Mietrechtsgesetzes) angewendet. Das MRG dient in erster Linie dem Schutz der Mieterin/des Mieters. Die Bestimmungen sind sehr umfangreich. Lass deinen Mietvertrag vor der Unterzeichnung von einer Expertin/einem Experten, z. B. bei der Arbeiterkammer oder Mietervereinigung, prüfen.

Wenn du unter 18 bist, müssen deine Eltern den Mietvertrag unterschreiben.



Kinder &  
Jugend  
Anwaltschaft  
Tirol

# Kija

## Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5, 4. Stock  
6020 Innsbruck

Tel: 0512/508-3792  
E-mail: [kija@tirol.gv.at](mailto:kija@tirol.gv.at)

Internet: [www.kija-tirol.at](http://www.kija-tirol.at)



Rainer Sturm / pixelio.de

## 2 Tipps zur ersten eigenen Wohnung

- ✓ Bevor du die Entscheidung für eine eigene Wohnung triffst, schreibe genau deine Einnahmen und Ausgaben auf! Bedenke auch Kosten für Strom, Telefon, Internet, Fernsehen etc.
- ✓ Erkundige dich beim Stadtmagistrat oder der Gemeinde, ob du Anspruch auf Mietzinsbeihilfe hast!



GG Berlin / pixelio.de

# Wohnen und Verselbständigung

## Hol dir die kostenlosen Web-Apps



Deine Rechte U18  
<https://rechte-u18.at>



School Checker  
<https://schoolchecker.at>

## Infos und Tipps

## Allgemeines

Viele Jugendliche träumen davon, von zu Hause ausziehen. Gerade in Zeiten, in denen es vermehrt Meinungsverschiedenheiten mit den Eltern gibt, wird die eigene Wohnung zum Wunsch. Viele Konflikte können mit einem klärenden Gespräch bereinigt werden. Prinzipiell solltest du keine vorschnellen Entscheidungen über einen Auszug treffen, sondern mit Bedacht und gut überlegt an die Sache herangehen!

Es gibt jedoch auch Jugendliche, die ausziehen müssen, weil sie z. B. Gewalt erleben, die es ihnen unmöglich macht, weiterhin zu Hause zu wohnen.

## Aufenthaltsbestimmungsrecht

Deine Eltern haben bis zu deiner Volljährigkeit (18 Jahre) das Recht, deinen Wohnort zu bestimmen (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Dies gilt nicht nur für Reisen, sondern auch für Besuche oder Übernachtungen bei Freundinnen und Freunden. Du benötigst daher die Zustimmung deiner Eltern, um dich an einem bestimmten Ort aufhalten zu dürfen.

Unter Umständen können die Erziehungsberechtigten auch eine Rückführung durch die Polizei veranlassen. Voraussetzung ist allerdings, dass du noch „erziehungsbedürftig“ bist. Deine Eltern dürfen dich jedoch in Ausübung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht so sehr einschränken, dass du dadurch in deiner persönlichen Entwicklung beeinträchtigt wirst.

## Ab wann darfst du von zu Hause ausziehen?

Wenn deine Eltern mit deinem Auszug einverstanden sind, ist es möglich, schon vor dem 18. Geburtstag ausziehen, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

Wollen deine Eltern nicht, dass du ausziehst, haben sie unter bestimmten Umständen das Recht, dich nach Hause zurückzuholen. Außerdem können sich Personen, die unter 16-jährige Jugendliche gegen den Willen der Eltern bei sich aufnehmen, strafbar machen. Ohne Einverständnis deiner

Eltern kannst du nur aus einem wichtigen Grund ausziehen (z. B. Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung etc.).

In diesem Fall wird die Kinder- und Jugendhilfe (das Jugendamt) informiert und nimmt dann Kontakt mit deinen Eltern auf. In extremen Fällen kann auch die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge für dich übernehmen. Für Jugendliche, die nicht mehr zu Hause leben und wohnen können, gibt es Wohngemeinschaften und andere betreute Wohnformen.

### Hinweis:

Bis zu deinem 18. Geburtstag dürfen deine Eltern nicht von dir verlangen, dass du ausziehst.

## Unterhalt

Unterhaltsleistungen werden in Form von Naturalunterhalt, wenn du noch bei deinen Eltern lebst (z. B. Wohnen, Essen, Kleidung) oder Geldunterhalt, wenn du von zu Hause ausgezogen bist, erbracht.

Sind deine Eltern getrennt, leistet der Elternteil, mit dem du im gemeinsamen Haushalt lebst, Naturalunterhalt.

Der andere Elternteil ist verpflichtet, bis zu deiner Selbsterhaltungsfähigkeit Geldunterhalt zu zahlen.

Die Selbsterhaltungsfähigkeit kann vor oder nach deinem 18. Geburtstag eintreten, je nachdem, welche Ausbildung du absolvierst (z. B. Lehre oder Studium).



Peter Bork / pixelio.de

Für die Höhe des Unterhaltes sind verschiedene Punkte zu beachten, wie z. B.

- ✓ dein Alter und deine Bedürfnisse,
- ✓ deine eigenen Einkünfte,
- ✓ weitere Unterhaltungspflichten deines Vaters bzw. deiner Mutter,
- ✓ die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils etc.

Bis zu deiner Volljährigkeit kannst du dich bei Fragen zum Unterhalt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes wenden. Ab dem 18. Lebensjahr ist das jeweilige Bezirksgericht für Unterhaltsfragen zuständig.

Nützliche Informationen zu Unterhaltsfragen, Familienbeihilfe etc. findest du unter

**[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)**

## Familienbeihilfe

Grundsätzlich ist die Familienbeihilfe eine finanzielle Unterstützung für deine Eltern. Ausnahmsweise hast du aber selbst Anspruch auf Familienbeihilfe!

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kannst du die Familienbeihilfe nämlich dann selbständig beantragen, wenn du nicht mehr zu Hause wohnst und dir deine Eltern nachweislich keinen Unterhalt leisten. Sie wird dir dann auf dein Konto überwiesen.

### Beachte:

Wohnst du nur zu Ausbildungszwecken (z. B. Lehre oder Studium) nicht mehr bei deinen Eltern, steht dir grundsätzlich keine Familienbeihilfe zu!

### Hinweis:

Um die Familienbeihilfe zu beantragen, brauchst du eine Meldebestätigung (beim Stadtmagistrat oder Gemeindeamt erhältlich) als Nachweis, dass du nicht mehr zu Hause wohnst. Wenn du ausziehst, musst du dich abmelden bzw. an deiner neuen Adresse anmelden!